

Geschäftsordnung

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß der Hauptsatzung beschließt der Rat der Samtgemeinde Wesendorf die folgende Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1 Einberufung des Rates

(1) Der Samtgemeindebürgermeister lädt die Ratsmitglieder ein. Diese werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal (ALLRIS®) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung, Vorlagen und Protokolle für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Dem Samtgemeindebürgermeister bleibt es überlassen, die Ratsmitglieder alternativ schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zu laden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. In Eilfällen ist diese Frist entsprechend Abs. 2 abzukürzen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf; diese oder dieser kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Tagesordnungspunkte von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind.

(2) Die oder der Ratsvorsitzende vertritt den Samtgemeindebürgermeister bei der Einberufung der Vertretung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Sie oder er hat dabei das Benehmen mit der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters herzustellen.

(3) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

(4) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Samtgemeindeausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Die Unterlagen können nachgereicht werden.

(5) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung auf Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Der Erweiterungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen oder Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreterinnen oder Vertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

(4) Bei Bedarf findet vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von der Ratsvorsitzenden oder vom Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens drei Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderng aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht eine Minute Redezeit zur Verfügung.

(5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören (§ 62 Abs. 2 NKomVG).

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) Sind Ratsmitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Rates verhindert, sollen sie die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll diese Absicht der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorher angezeigt werden.

(3) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie oder er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie den Vorsitz solange an ihre Vertreterin oder ihren Vertreter oder er an seine Vertreterin oder seinen Vertreter ab.

(4) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/innen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. ggfs. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
7. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
8. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen (einschließlich der Einwohner in der Einwohnerfragestunde) dürfen nur sprechen, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen. Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(5) Mit Zustimmung des Rates kann die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

(6) Der Samtgemeindebürgermeister oder eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörerinnen oder Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(7) Der Samtgemeindebürgermeister und die anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Samtgemeindebürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(8) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der Rednerin oder des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

(1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:

- Auf Vertagung der Beratung
- Auf Unterbrechung der Sitzung
- Auf Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt noch nicht zur Sache gesprochen haben
- Auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Auf Nichtbefassung

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt sie oder er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

(6) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Samtgemeindebürgermeister und an Vorsitzende von Fachausschüssen zu stellen.

(2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 10 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich an den Samtgemeindebürgermeister gerichtet werden.

§ 11 Sitzungsordnung

(1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(2) Jede Rednerin oder jeder Redner hat sich bei ihren/seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt „zur Sache“ gerufen worden, so kann ihr oder ihm die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn sie oder er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihr bzw. ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

(3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende „zur Ordnung“. Sie oder er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag der oder des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(4) Die Vertretung kann ein Mitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen Anordnungen verstößt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen wurden, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit in der Vertretung und ihren Ausschüssen ausschließen. Das Mitglied der Vertretung kann als Zuhörerin oder als Zuhörer teilnehmen.

(5) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(6) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

(1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG. Der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Das Protokoll ist von der / dem Ratsvorsitzenden, dem Samtgemeindebürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied über das Ratsportal (ALLRIS®) zur Verfügung gestellt werden.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitze in der Vertretung aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Auch Fraktionen/Gruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Diese Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen/Gruppen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.

(5) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet unverzüglich die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden.

§ 14 Ausschüsse des Rates

(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Die folgenden Ausschüsse tagen öffentlich:

Haushalts- und Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Bau, Planung- und Umweltfragen
Schul- und Kindergartenausschuss
Feuerschutzausschuss
Ausschuss für Jugend und Soziales

Der Samtgemeindeausschuss tagt nicht öffentlich. Sofern der Rat oder der Samtgemeindeausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Vertreterinnen oder Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Vertreterin oder seinen Vertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

(4) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen, Verwaltungsberichte und Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem ALLRIS® zur Verfügung zu stellen.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder werden ebenfalls die Einladung zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Protokolle über die Sitzungen im Ratsinformationssystem ALLRIS® zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch erfolgt die Einladung in Schriftform.

(5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

§ 15 Samtgemeindeausschuss

(1) Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Samtgemeindeausschuss.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Samtgemeindeausschuss drei Tage.

(3) Die Protokolle des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem ALLRIS® zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 16 Ratsinformationssystem

Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit steht ein internetbasiertes Ratsinformationssystem zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Mandats.

Die Verwaltung trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsinformationssystems ALLRIS®.

(2) Jedem Ratsmitglied wird ein Tablet-PC für die elektronische Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse nutzen die heimische elektronische Infrastruktur (Laptop, PC).

(3) Sitzungsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen und Anlagen) werden im Drucksachenverfahren nicht zur Verfügung gestellt. Lediglich in Ausnahmefällen werden umfangreiche Drucksachen (z. B. Haushaltsplan, Dokumente im Rahmen der Bauleitplanung), die elektronisch nicht in geeigneter Form dargestellt werden können, im Druckverfahren zu gestellt.

(4) Ratsmitglieder erhalten im Ratsinformationssystem die Berechtigung, für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse die Einladungen, Beratungsvorlagen und Protokolle einzusehen.

(5) Die vergebenen Kennwörter sowie die nichtöffentlichen Inhalte des Ratsinformationssystems sind vor Außenstehenden geheim zu halten.

(6) Die von der Samtgemeindeverwaltung aufgestellten Sicherheitsstandards sind einzuhalten. Die schriftlichen Hinweise der Verwaltung werden durch Unterschrift bestätigt.

§ 17 Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 02. November 2011 aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Wesendorf, den 03. November 2016

René Weber
Samtgemeindebürgermeister